



Landratsamt Emmendingen

Hausanschrift: Bahnhofstr. 2-4 - 79312 Emmendingen

Eingang: Cornelia-Passage

Zentrale: Tel. 07641/451-0 / Fax 07641/451-1999

E-mail: mail@landkreis-emmendingen.de

Internet: http://www.landkreis-emmendingen.de

Öffnungszeiten (allgemein Mo. bis Fr. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und

Do, 14.00 bis 18.00 Uhr, **Mi keine**

Straßenverkehrsamt, Schwarzwaldstr. 4:

E-mail: b.holz@landkreis-emmendingen.de

Mo. bis Fr. 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und

Do. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Landratsamt Emmendingen · Postfach 1120 · D-79301 Emmendingen

Heimat- und Geschichtsverein Denzlingen e.V.
z. Hd. Herrn Joachim Müller-Bremberger
Kaiserstuhlstr. 19
79211 Denzlingen

Straßenverkehrsamt

Frau Herbert

Telefon 07641/451-9516

Telefax 07641/451-9514

E-mail: f.herbert@landkreis-emmendingen.de

Schwarzwaldstr. 4

Zimmer 10

20.08.2015

(Bitte bei Antwort angeben)

Unser Zeichen: 421.3

Nr: 113 - 2015

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

23.07.2015

Verkehrsregelung- Erlaubnis nach der StVO

hier: Bulldogkorso am 12.09.2015 sowie Teilspernung der Hauptstraße am 13.09.2015 in Denzlingen

Anlagen: Gebührenbescheid

Entscheidung:

Für die Durchführung des Traktoren-Korso sowie der Teilspernung der Hauptstraße wird für den öffentlichen Verkehrsraum eine Erlaubnis nach den Vorschriften der StVO erteilt.

Die angeschlossenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Entscheidung und zu beachten.

Rechtsgrundlagen:

§§ 27, 29, 33 Abs. 1, 44 StVO.

Die Gebühren für diese Entscheidung werden auf **75,-- Euro** festgesetzt und sind vom Antragsteller /Veranstalter zu tragen (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, Ziffer 263).

Die Kosten - für die Durchführung der verkehrsrechtlichen Anordnung durch den / die Baulastträger – können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.



Festplatz am Elzdam, gebührenfrei
Parkplatz "Am alten Schloss"
gebührenpflichtig



Behindertenparkplatz
beim Hauptgebäude



Bahn und Bus
1 Minute zum
Hauptgebäude



Bankverbindungen der Kreiskasse:
Sparkasse Freiburg - Nördl. Breisgau (BLZ 680 501 01) 20 014 344

Die folgende

Verkehrsrechtliche Anordnung

ist entsprechend beigefügten Verkehrszeichenplänen durch das Bürgermeisteramt Denzlingen auszuführen bzw. die Ausführung zu veranlassen:

am 13.09.2015, von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Der Traktorenkorso darf nur am 12.09.2015 von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf der beantragten Strecke durchgeführt werden.

Nebenbestimmungen (Teilsperrung Hauptstr.)

1. Die Veranstaltung darf nur **am 13.09.2015, von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr** durchgeführt werden.
2. Auf die Sperrung des Veranstaltungsgeländes hat der Veranstalter unter Angabe der Sperrzeit ortsüblich hinweisen zu lassen.
Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Anlieger/Anwohner im gesperrten Veranstaltungsgelände die von ihnen benötigten Fahrzeuge für die Dauer der Sperrung außerhalb der Sperrstrecke abstellen müssen, da auch die Anlieger in dieser Sperrzeit das gesperrte Veranstaltungsgelände nicht befahren dürfen.
3. Für den möglichen Einsatz von Rettungsfahrzeugen ist im gesperrten Veranstaltungsbereich eine **Mindestdurchfahrtsbreite von 3 m** zu gewährleisten.
4. **Der Veranstalter hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob durch die Veranstaltung der öffentliche Personennahverkehr beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls sind nach Absprache mit den betroffenen Busunternehmen Bedarfshaltestellen einzurichten.**
5. Der Veranstalter hat für ausreichend Parkmöglichkeiten zu sorgen und hierauf hinzuweisen.
6. Für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schadenersatzansprüche haftet der Veranstalter/Antragsteller.
Das Landratsamt Emmendingen sowie die Straßenbaulastträger sind von allen Ansprüchen freizustellen.
7. Der Veranstalter hat hierüber einen ausreichenden Versicherungsschutz abzuschließen. **Dieser ist durch die beigefügte Erklärung entsprechend nachzuweisen.**
8. **Diese Erlaubnis gilt nur in Verbindung mit der unterschriebenen Veranstaltererklärung, welche der Erlaubnisbehörde rechtzeitig vorliegen muss.**
9. Weitere Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

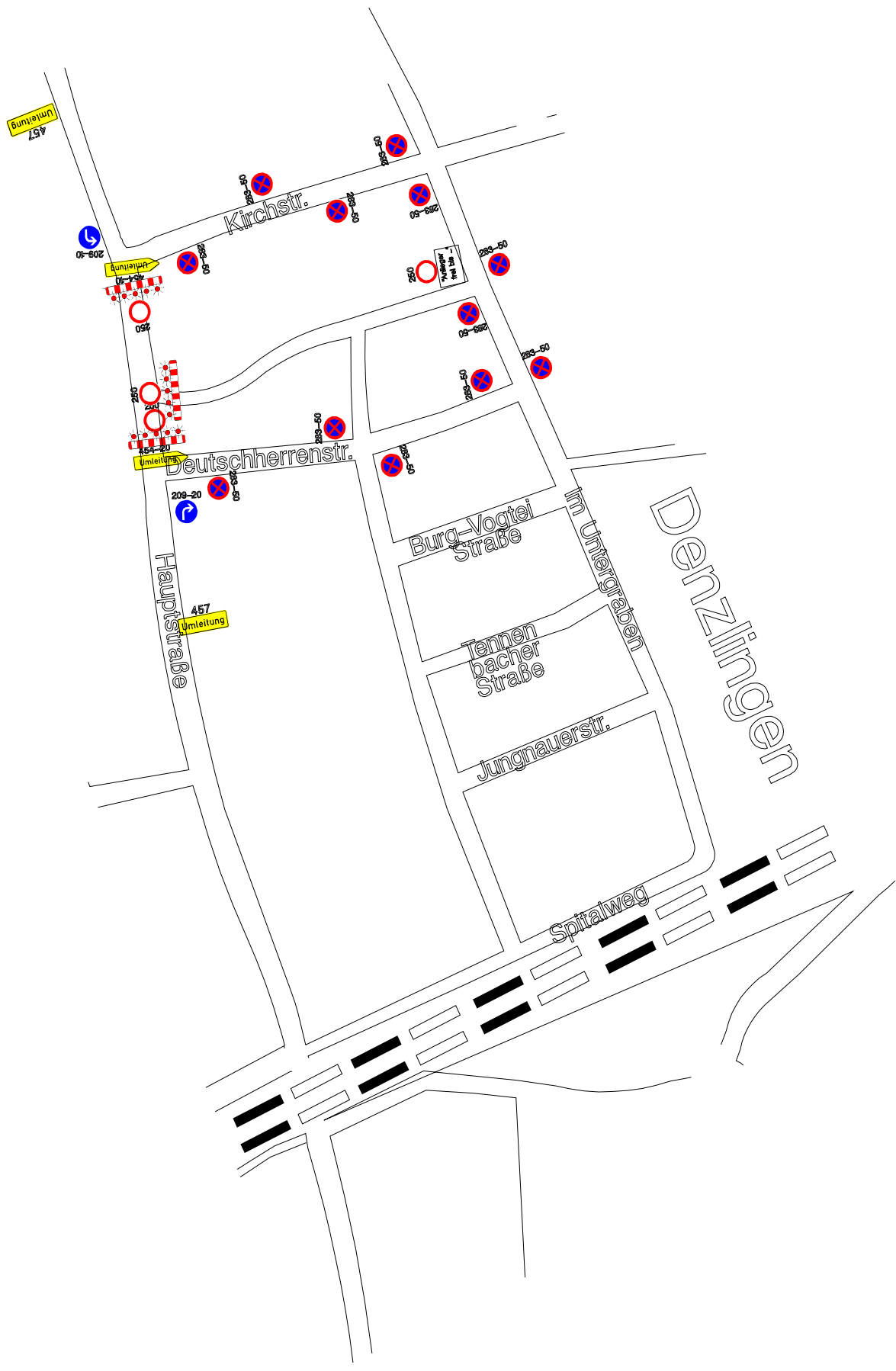
Nebenbestimmungen (Korso)

1. Die Veranstaltung wird als geschlossener Verband durchgeführt. Damit der Verband als solcher für die anderen Verkehrsteilnehmer erkennbar ist, muss jedes Fahrzeug einheitlich gekennzeichnet sein. Außerdem müssen die teilnehmenden Fahrzeuge zueinander einen so geringen Abstand einhalten, dass sie den erforderlichen Sicherheitsabstand gerade noch erreichen. Im Verband dürfen keine größeren Lücken entstehen, da sonst das Merkmal des geschlossenen Verbandes entfällt.
2. Werden zur Absicherung Fahrzeuge mit gelbem Rundumlicht eingesetzt, so hat der Veranstalter zu prüfen, ob diese Fahrzeuge entsprechend seiner technischen Einrichtung für den Verkehr zugelassen sind.
3. Werden Ordner eingesetzt, so müssen diese geeignet sein. Sie haben **keine polizeilichen Befugnisse**. Nicht uniformierte Ordner sind durch Armbinden als solche kenntlich zu machen.
4. Die Teilnehmer der Veranstaltung genießen kein Vorrecht im Straßenverkehr. Sie haben sich ausnahmslos an die geltenden Straßenverkehrsvorschriften zu halten.
5. Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen zum Verkehr zugelassen und ausreichend versichert sein.
6. Die teilnehmenden Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.
7. Der Veranstalter muss eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung, hinsichtlich vorgenannter Wagnisse abschließen. Auch diese ist entsprechend nachzuweisen.
8. **Diese Erlaubnis gilt nur in Verbindung mit der unterschriebenen Veranstaltererklärung, die der Erlaubnisbehörde rechtzeitig vorliegt.**
9. Weitere Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so muß er innerhalb der Monatsfrist bei der Behörde eingehen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg in 79083 Freiburg, eingelegt wird.

Herbert



Schlepperkorso 2015

Startaufstellung beim Recyclinghof im Brühl

- Über Lise-Meitner-Straße bis Kirchstraße
- Kirchstraße bis Mattenbühl
- Mattenbühl bis Hauptstraße
- Links in Hauptstraße bis Kronenstraße
- Kronenstraße bis Markgrafenstraße
- Links in Markgrafenstraße bis Eisenbahnstraße
- Links in Eisenbahnstraße bis Hauptstraße
- Rechts in Hauptstraße, nach Bahnunterführung links zum Bahnhof
- Bahnhof, Kreisverkehr
- Bahnhofstraße, abbiegen in die Bergstraße
- Durch die Weingartenstraße in die
- Hindenburgstraße, bei der Raiffeisenstraße in die
- Mauracherstraße, Ricarda-Huch-Straße bis
- Berliner Straße; in der Berliner Straße weiter bis
- Elzstraße, weiter in die
- Weihermatten, links abbiegen in die
- Am Lossele, bei der Langnau zurück zur
- Elzstraße, dann weiter in die Allmendstraße
- Kastanienallee zum Kreisverkehr, dann in die
- Stuttgarter Straße, weiter auf der Berliner Straße bis
- Hindenburgstraße, weiter zur
- Waldkircher Straße bis zum Hirschen, dann
- Hauptstraße vorbei am Rathaus, unter der Bahn durch bis zur Parkanordnung zwischen Deutschherren- und Kirchstraße, die dann abgesperrt ist.

Veranstaltererklärung

**LRA Emmendingen
-Straßenverkehrsamt-
Schwarzwaldstr. 4
79312 Emmendingen**

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

.....
(Bezeichnung, Ort und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 16 StrG darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten ausreichenden Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

.....
(Unterschrift/Vorstand bzw. berecht. Person)

.....
(Name in Druckschrift oder Stempel)

.....
(Datum)

Wichtiger Hinweis:

Diese Erklärung ist durch den Vorstand oder einem von ihm oder in der Vereinssatzung - gemäß § 164 BGB - bestimmten Verrichtungsgehilfen zu unterschreiben. Sie muß spätestens drei Tage vor dem Veranstaltungsdatum der Genehmigungsbehörde vorliegen. Liegt die Erklärung nicht rechtzeitig vor, gilt die erteilte Erlaubnis als unwirksam.

Fax: 07641/451-9514

**Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den
Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung**

(Versicherungsgesellschaft)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

An _____
(Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

(Ort)

Betreff: _____
(Bezeichnung der Veranstaltung)

am _____
(Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: _____

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche)

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- () _____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person, _____ Euro für Sachschäden und _____ Euro für Vermögensschäden.
- () _____ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____ Euro für Vermögensschäden.
- () _____ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____-fache dieser Versicherungssummen.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift und/oder Stempel)

Nachricht hiervon erhalten (per Mail):

- a) PP Freiburg
- b) Polizeirevier Waldkirch
- c) BMA: Denzlingen
- d) Straßenmeisterei Waldkirch

- e) Herr Müller-Bremberger (vorab zur Kenntnis)

- f) Bitte Gebührenbescheid ausstellen